

Entgeltregelung zur Ersatzversorgung – Niederspannung mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Preisstand: **01.09.2022**

1.1 Für die Stromlieferung bezahlt der Kunde je Lieferstelle ein Entgelt nach den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen. Das Entgelt berechnet sich aus

- dem Grundpreis je Lieferstelle und den Arbeitspreisen je Kilowattstunde (kWh) für die gelieferte Wirkarbeit nach Ziffer 1.2,
- der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nach Ziffer 1.3 (EEG-Umlage),
- der KWKG-Umlage und den weiteren Umlagen nach Ziffer 1.4,
- dem Entgelt für Blindarbeit oberhalb der Freigrenze nach Ziffer 1.5 und
- der Strom- und Umsatzsteuer.

1.2 Preise

1.2.1	Grundpreis je Lieferstelle:	66,08 EUR/Monat
1.2.2	Arbeitspreis:	84,600 ct/kWh

1.3 EEG-Umlage

Die Arbeitspreise enthalten nicht die gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auszugleichende Belastung, d. h. insbesondere die gemäß diesem Gesetz in Ansatz zu bringenden und umzulegenden Zahlungen. Die EEG-Umlage wird in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet und beträgt zurzeit (Stand: 01.07.2022).

0,000 ct/kWh

Ändert sich die Belastung aus dem EEG während der Vertragslaufzeit, wird die EEG-Umlage automatisch zum Zeitpunkt der Änderung angepasst. Die EEG-Umlage wird durch die Übertragungsnetzbetreiber berechnet und im Internet veröffentlicht unter www.netztransparenz.de.

1.4 KWKG-Umlage und weitere Umlagen

Die Arbeitspreise enthalten nicht die gemäß

- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- § 18 Abs. 1 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)
- § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

auszugleichenden Belastungen, d. h. insbesondere die gemäß diesen Gesetzen und Verordnungen in Ansatz zu bringenden und umzulegenden Zahlungen. Die KWKG-Umlage und die nachfolgend aufgeführten Umlagen werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet und betragen zurzeit:

KWKG-Umlage (Stand 01.01.2022):	0,378 ct/kWh
§ 17f EnWG-Umlage (Offshore-Netzumlage, Stand 01.01.2022):	0,419 ct/kWh
§ 18 AbLaV-Umlage (Umlage für abschaltbare Lasten, Stand 01.01.2022):	0,003 ct/kWh
§ 19 StromNEV-Umlage (Stand 01.01.2022) für selbstverbrauchte Mengen > 1.000.000 kWh im Kalenderjahr	0,437 ct/kWh 0,050 ct/kWh¹⁾

¹⁾ Für Letztverbraucher des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes im Sinne von § 277 des Handelsgesetzbuches übersteigen, beträgt für Mengen über 1.000.000 kWh die § 19 StromNEV-Umlage 0,025 ct/kWh. Entsprechendes gilt für Schienenbahnen nach § 5 Nummer 28 des EEG, wobei für die Definition der Abnahmestelle § 65 Absatz 7 Nummer 1 des EEG anzuwenden ist (§ 26 Absatz 3 KWKG in der am 31.12.2016 geltenden Fassung).

Ändern sich die Belastungen aus den vorgenannten Gesetzen und Verordnungen während der Vertragslaufzeit, werden die vorgenannten Werte automatisch zum Zeitpunkt der Änderung angepasst. Die KWKG-Umlage und die weiteren Umlagen werden durch die Übertragungsnetzbetreiber berechnet und im Internet veröffentlicht unter www.netztransparenz.de.

1.5 Stromsteuer

Die Arbeitspreise enthalten keine Stromsteuer. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich berechnet. Der Regelsatz der Stromsteuer beträgt zurzeit

2,050 ct/kWh.

1.6 Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise und Beträge enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird mit dem gesetzlichen Steuersatz zusätzlich berechnet und beträgt zurzeit 19,0%.

1.7 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

1.7.1 Die Stromlieferung wird monatlich abgerechnet.

1.7.2 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung von Abschlags- und Rechnungsbeträgen ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto von DEW21.

Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH